

**SATZUNG der evangelischen Stiftung  
Evangelische Stiftung Kirche für Bielefeld  
vom 25.09.2003**

in der Fassung der Änderungsbeschlüsse des Kuratoriums vom 13.05.2013, 11.11.2021, 08.06.2022 und 1.10.2024

**Präambel**

- (1) Die Stiftung will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, verwirklichen.
- (2) Die selbstständige Stiftung ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 11 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 30. Mai 2023 (GV. NRW S. 340). Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 09.09.2003 gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) i. V. m. § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt der EKvW vom 19. Januar 1996 (KABl. S. 34) und Nr. 6 der Anlage zur Dienstordnung als evangelische Stiftung anerkannt worden.
- (3) Die personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf alle Geschlechter (m/w/d) und bezwecken eine bessere Lesbarkeit.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit**

- (1) Die Evangelische Stiftung führt den Namen: "Evangelische Stiftung Kirche für Bielefeld".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bielefeld.
- (4) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und dadurch dem Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem evangelischem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL zu beachten.

**§ 2**

**Stiftungszwecke**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke sowie der Zwecke der Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe im Rahmen der diakonischen Arbeit des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld, seiner Kirchengemeinden sowie kirchlichen und diakonischen

20250530091645-bf4t19-31789-00099

Einrichtungen. Maßgeblich sind die Grenzen des Kirchenkreises Bielefeld zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung.

(3) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der Substanzerhaltung der evangelischen Kirchen, die in die Denkmalliste nach dem Denkmalschutzgesetz NRW eingetragen sind
- Unterstützung der Kirchenmusik
- Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Unterstützung der Arbeit mit älteren Menschen

Dies geschieht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr.1 Abgabenordnung insbesondere zugunsten des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld, seiner Kirchengemeinden sowie kirchlichen und diakonischen Einrichtungen zur Verwirklichung der oben angeführten Zwecke. Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen der oben angeführten Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen.

(4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

(5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

(6) Die Stiftung kann als Treuhänderin die Verwaltung anderer unselbstständiger Stiftungen übernehmen, die gleichartige Zwecke verfolgen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Grundstockvermögen darf umgeschichtet werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung des

Stiftungszwecks verwendet werden, wenn die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

(4) Zustiftungen sind -auch in der Form von Sachwerten- möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

(5) Sofern die Stiftung über ein sonstiges Vermögen verfügt, das zum Verbrauch bestimmt ist, kann sie dieses für den Zweck einsetzen.

(6) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten.

## § 5

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften aus den Nutzungen ihres (Grundstock-)Vermögens, aus Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuwachsen, sowie aus dem sonstigen Vermögen.

(2) Steuerrechtlich zulässige (z.B. freie oder zweckgebundene) Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen zugeführt werden.

(3) Dem Grundstockvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zuwendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, werden dem sonstigen Vermögen zugeordnet.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 7

### Organe der Stiftung, Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium
2. der Vorstand

(2) Der oder die Vorsitzende eines Organs sowie deren oder dessen Stellvertretung müssen Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder muss einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Auf Einzelantrag kann das Landeskirchenamt von diesen Erfordernissen Ausnahmen zulassen.

(3) Bei ihrer Berufung/Benennung bzw. erneuten Berufung/Benennung müssen die Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 8

### Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern.

Ihm gehören folgende Personen an:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Bielefeld
- b) mindestens zwei Personen, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden
- c) zusätzlich kann das Kuratorium weitere Personen berufen. Ihre Anzahl darf die Anzahl der unter b) genannten Personen nicht übersteigen. Im ersten Kuratorium werden diese Mitglieder vom Stifter berufen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Buchstaben b) und c) beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus dem Amt. Im ersten Kuratorium beträgt die Amtszeit für die Hälfte dieser Mitglieder vier Jahre, für die andere Hälfte zwei Jahre. Die Dauer der Amtszeit wird in der ersten Sitzung des Kuratoriums durch Losentscheid festgelegt.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall:

im Falle des Abs. 1 Buchstabe a) mit Beendigung des Amtes;

im Falle des Abs. 1 Buchstaben b) und c):

- a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
- b) durch Abberufung durch den Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld oder das Kuratorium;
- c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2;
- d) bei Ablauf der Amtszeit;
- e) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers.

Erneute Berufung ist in den Fällen a) und d) möglich. Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchstaben d) im Amt.

(4) Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds gemäß Absatz 3 Buchstaben a), b) oder c) sowie im Todesfall wird die Nachfolgerin oder Nachfolger für die Restzeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes entsandt bzw. berufen. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist zulässig.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

20250530091645-bpfdt19-31789-00101

## § 9

### Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung der Wille der Stifterin oder des Stifters so wirksam wie möglich erfüllt wird.
- (2) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
  - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
  - c) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
  - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
  - e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - f) die Entlastung des Vorstands;
  - g) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (3) Das Kuratorium entscheidet nach Maßgabe der §§ 14 und 15 über Änderungen des Stiftungszwecks und dieser Satzung.
- (4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, soweit das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10

### Arbeitsweise des Kuratoriums

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst. Diese können durch Entscheidung des Kuratoriumsvorsitzenden auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmenden über andere Medien durchgeführt werden. Dabei sind auch Abstimmungen möglich, die protokolliert werden müssen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 14 Tage liegen müssen.
- (4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen. In diesem Fall ist das Kuratorium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.
- (5) Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme

der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, wenn das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(8) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriums- und die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei, höchstens drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall:

- a) durch Abberufung durch das Kuratorium;
- b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung;
- c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2;
- d) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
- e) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers.

Erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils weitere vier Jahre möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

(3) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt. Sofern die Mindestpersonenzahl vorhanden ist, entscheidet das Kuratorium zunächst, ob eine Nachfolge bestellt werden soll. Erneute Bestellung ist zulässig.

(4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können hauptamtlich oder unentgeltlich tätig sein. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung für hauptamtliche Vorstandsmitglieder trifft das Kuratorium. Unentgeltlich tätigen Mitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

20250530091645-bpfd119-31789-00102

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden allein, im Falle ihrer oder seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Das Kuratorium kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft einräumen.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin oder des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
- d) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
- e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

## § 13

### Arbeitsweise des Vorstandes

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Diese können durch Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer hybriden Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmenden über andere Medien durchgeführt werden. Dabei sind auch Abstimmungen möglich, die protokolliert werden müssen.

(2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - 7 Tage liegen müssen.

Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden, so weit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

(6) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

(1) Sofern der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder er das Gemeinwohl gefährdet, kann durch eine Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung erheblich beschränkt werden. Diese Veränderung ist nur möglich, wenn gesichert erscheint, dass der neue oder beschränkte Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und darf den Stiftungszweck nicht in seinem Wesen verändern.

(2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Satzungsänderungen müssen von der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsbehörde genehmigt werden. Sie sind der kirchlichen Stiftungsbehörde mit einem formlosen, begründeten Antrag unverzüglich nach Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Zusammensetzung und die grundsätzliche Stellung des Kuratoriums im Rahmen der Stiftungsorganisation sowie § 15 dieser Satzung können nicht geändert werden.

#### **§ 15 Zulegung/Zusammenlegung Umgestaltung Auflösung**

(1) Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert und reicht eine Satzungsänderung nicht aus, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, kann das Kuratorium die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen. Stiftungen können nur durch schriftlichen Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige kirchliche sowie staatliche Behörde.

(2) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden und reicht eine Satzungsänderung nicht aus, dies zu ändern, kann das Kuratorium durch Satzungsänderung die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung beschließen.

(3) Wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht in Betracht kommen, soll das Kuratorium die Stiftung auflösen.

(4) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 müssen einstimmig gefasst werden und sind der zuständigen kirchlichen Stiftungsbehörde mit einem begründeten Antrag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

20250530091645 - b r d t 1 9 - 3 1 7 8 9 - 0 0 1 0 3

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Evangelischen Kirchenkreis Bielefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahekommen.

## § 16 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Zu- bzw. Zusammenlegung, über die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung sowie über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die die steuerlichen Bestimmungen der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 17 Stiftungsbehörde

(1) Kirchliche Stiftungsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen in Bielefeld, staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.

(2) Die kirchliche Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert der kirchlichen Stiftungsbehörde vorzulegen.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigung in Kraft.

Bielefeld, den 09.04.2025

**Evangelische Stiftung Kirche für Bielefeld**

**Ev. Stiftung**  
**Kirche für Bielefeld**  
Markgrafenstr. 7 | 33602 Bielefeld  
~~Hesstr. 10-12-49 | 33512 Bielefeld~~  
Klaus-Peter Johner

-Vorstandsvorsitzender-



Faint, illegible text or markings at the bottom of the page.